

Öffnungszeiten

Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr
13:00 bis 18:00 Uhr

Montag, Donnerstag und Freitag
nach Terminabsprache

Mittwoch geschlossen

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte
der Internetpräsenz des Landkreises Potsdam-Mittelmark.
www.potsdam-mittelmark.de

Für kompetente, fachkundige und zuverlässige
Hilfe steht Ihnen der:

Fachdienst Finanzhilfen für Familien (Jugendamt)
des Landkreises Potsdam-Mittelmark
zur Verfügung.

Postanschrift:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
FD Finanzhilfen für Familien
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig



**VATERSCHAFTSANERKENNUNG
UND -FESTSTELLUNG**

PM

Landkreis
Potsdam-Mittelmark



Merklatt zur Vaterschaftsankennung und -feststellung

Sind die Eltern eines Kindes nicht miteinander verheiratet, ist es zur Klärung der Abstammung des Kindes erforderlich, dass die Vaterschaft durch den leiblichen Vater anerkannt oder im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens festgestellt wird. Die Anerkennung kann mit einer Urkunde beim Jugendamt, Standesamt oder vor dem Notar erklärt werden. Die Beurkundung im Jugendamt ist in der Regel kostenfrei.

Damit die Anerkennung wirksam wird, muss die Mutter des Kindes zustimmen. Auch diese Zustimmung bedarf der Beurkundung.

Die Vaterschaftsankennung und die Zustimmung sind schon vor der Geburt möglich. Dies hat den Vorteil, dass der Vater sofort auf der Geburtsurkunde eingetragen wird.

Ist der mutmaßliche Vater nicht zur freiwilligen Anerkennung der Vaterschaft oder die Mutter nicht zur Zustimmung zur Vaterschaftsankennung bereit, kann die Vaterschaft im Rahmen eines Abstammungsverfahrens beim Amtsgericht geklärt werden. Dazu bedarf es eines Antrages auf Feststellung der Vaterschaft, den sowohl der mutmaßliche Vater, die Mutter als auch das Kind beim Familiengericht am Wohnort des Kindes stellen können.

Sowohl bei der Vorbereitung einer freiwilligen Anerkennung der Vaterschaft als auch im Vaterschaftsfeststellungsverfahren kann das Kind, auf Antrag der Mutter, durch das Jugendamt im Rahmen der Beratung und Unterstützung gemäß § 18 SGB VIII oder einer Beistandschaft gemäß §§ 1712 - 1717 BGB gesetzlich vertreten werden

Durch die Anerkennung der Vaterschaft treten verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Vater und Kind mit unterhalts- und erbrechtlichen Folgen ein.

Anerkennungen können nur persönlich in Anwesenheit der Urkundsperson erklärt werden. Die Erklärenden müssen ihre Identität durch Personaldokumente mit Lichtbild nachweisen.

Zur Beurkundung werden außerdem folgende Dokumente benötigt:

- Geburts- oder Abstammungsurkunde des Kindes (bei nachgeburtlicher Anerkennung)
- Mutterpass (bei vorgeburtlicher Anerkennung)

Ist die Mutter des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit einem anderen Mann als dem leiblichen Vater verheiratet und ist die Scheidung anhängig, muss auch der Ehemann seine Zustimmung zur Vaterschaftsankennung erteilen.

In diesem Fall wird die Anerkennung durch den leiblichen Vater erst wirksam, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden ist.

Möglicherweise sind auch weitere Zustimmungen erforderlich, z.B. wenn einer der Elternteile - aufgrund von Minderjährigkeit - in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Dann sind die Zustimmungen der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Wenn der Mutter die elterliche Sorge nicht zusteht, ist auch noch die Zustimmung des Kindes notwendig. Diese wird durch den Vormund erklärt.

Sämtliche Zustimmungen können bei den bereits genannten Stellen urkundlich anerkannt werden.